

Abrechnung transparent

UPT – Frequenz und Mindestabstände

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die PAR-Richtlinie (§ 13) geändert, da die bisherige Regelung zur UPT zu Unklarheiten führte, weil diese an Kalenderzeiträume gebunden war. Ab 1. Juli hängt die Frequenz der UPT von der Schwere der Krankheit ab, ohne feste Zeiten (Kalenderjahr, Kalenderhalbjahr, Kalendertriertel entfällt). Die Regelung bezüglich des einzuhaltenden Abstands zwischen den Leistungen zueinander orientiert sich an den bekannten Mindestabständen.

Der UPT-Zeitraum beträgt zwei Jahre; in diesem Zeitraum sollen die Leistungen nach Bema-Nrn. UPT a, b, c, e und f regelmäßig erbracht werden. Der UPT-Zeitraum beginnt am Tag der Erbringung der ersten UPT-Leistung. Im UPT-Zeitraum hängen der Mindestabstand und die Häufigkeit der UPT-Leistungen vom Grad der Parodontalerkrankung ab:

- Grad A: bis zu zweimal mit einem Mindestabstand von zehn Monaten zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung,
- Grad B: bis zu viermal mit einem Mindestabstand von fünf Monaten zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung,
- Grad C: bis zu sechsmal mit einem Mindestabstand von drei Monaten zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung.

UPT d – Messung von Sondierbluten und -tiefen

Die Bema-Nr. UPT d ist nicht in gleicher Sitzung wie die Befundevaluation nach der aktiven Behandlungsphase abrechenbar. Die Leistung nach Bema-Nr. UPT d kann

bei festgestellten

- Progressionsgrad A:
 - nicht abgerechnet werden.
- Progressionsgrad B:
 - zweimal im Zweijahreszeitraum,
 - erstmals mit Mindestabstand von 5 Monaten zur ersten UPT-Leistung,
 - danach mit Mindestabstand von 5 Monaten zur letzten UPT d oder UPT g abgerechnet werden.
- Progressionsgrad C:
 - viermal im Zweijahreszeitraum,
 - erstmals mit Mindestabstand von 3 Monaten zur ersten UPT-Leistung,
 - danach mit Mindestabstand von 3 Monaten zur letzten UPT d oder UPT g abgerechnet werden.

Bei der Abrechnung der Bema-Nr. UPT d wird zusätzlich das Datum der letzten erbrachten Bema-Nrn. UPT d oder g übermittelt. Wurde die Leistung zuvor nicht erbracht, ist kein Datum zu übermitteln.

UPT g – Untersuchung des Parodontalzustands

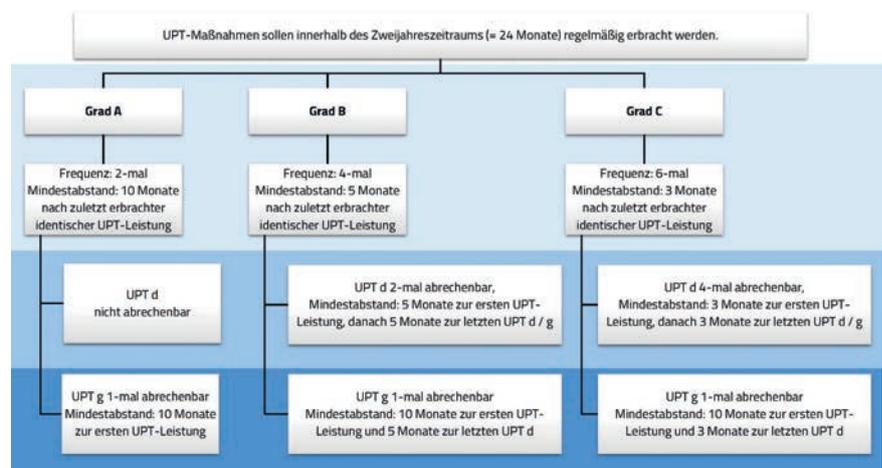
Die Leistung nach der Bema-Nr. UPT g kann einmal im Zweijahreszeitraum, frühestens nach 10 Monaten der ersten UPT-Leistung (UPT-Beginn) erbracht werden. Dies gilt für Progressionsgrad A, B, C.

Zusätzlich ist bei Progressionsgrad B und C folgendes zu beachten:

- Progressionsgrad B: Mindestabstand von 5 Monaten zur letzten UPT d
- Progressionsgrad C: Mindestabstand von 3 Monaten zur letzten UPT d

Bei der Abrechnung der Bema-Nr. UPT g wird zusätzlich das Datum der letzten erbrachten Bema-Nr. UPT d übermittelt. Wurde die Leistung zuvor nicht erbracht, ist kein Datum zu übermitteln.

Barbara Zehetmeier
KZVB Abrechnungswissen



Bei der Abrechnung von UPT-Leistungen müssen je nach Progressionsgrad die Mindestabstände der UPT-Leistungen beachtet werden. Schematische Darstellung der Frequenz und Mindestabstände.